

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages und eines Tourismusbeitrages

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), und der §§ 2 und 13 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Arolsen in der Sitzung am 27. Februar 2025 folgende

Kur- und Tourismusbeitragssatzung

beschlossen:

§ 1

Erhebung Kurbeitrag / Tourismusbeitrag, Erhebungsgebiet

- (1) Nachfolgende Stadtteile der Stadt Bad Arolsen sind staatlich anerkannte Kur-, Erholungs- oder Tourismusorte:

a)	Bad Arolsen (Kernstadt)	Heilbad
b)	Braunsen	Tourismusort
c)	Bühle	Tourismusort
d)	Helsen	Tourismusort
e)	Kohlgrund	Tourismusort
f)	Landau	Tourismusort
g)	Massenhausen	Tourismusort
h)	Mengeringhausen	Erholungsort
i)	Neu-Berich	Tourismusort
j)	Schmillinghausen	Tourismusort
k)	Volkhardinghausen	Tourismusort
l)	Wetterburg	Erholungsort

- (2) Die Stadt Bad Arolsen erhebt gemäß § 13 KAG in Verbindung mit dieser Satzung zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung und Unterhaltung und Vermarktung der zu Kur- und Fremdenverkehrszwecken bereitgestellten Einrichtungen (Tourismuseinrichtungen) und für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen ganzjährig einen Kur- bzw. Tourismusbeitrag.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kur- bzw. Tourismusbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.
- (4) Erhebungsgebiet für den Kurbeitrag ist die Kernstadt Bad Arolsen, Mengeringhausen und Wetterburg. Erhebungsgebiet für den Tourismusbeitrag sind die in Abs. 1 genannten Tourismusorte.

§ 2

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Der Kur- bzw. Tourismusbeitrag wird von allen ortsfremden Personen erhoben, die sich nicht zur Ausübung ihres Berufes in der Stadt aufhalten und denen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Ortsfremd im Sinne dieser Satzung ist, wer im Erhebungsgebiet keinen Haupt- oder Nebenwohnsitz hat, auch wenn er Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit ist.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

- (1) Die Beitragspflicht nach § 2 beginnt mit dem Tag des Eintreffens der beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Beide Tage gelten für die Berechnung des Kurbeitrages bzw. des Tourismusbeitrages zusammen als ein Tag.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht am Tag der Ankunft einer beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet. Sie ist am Tag der Abreise fällig.
- (3) Hält sich eine beitragspflichtige Person ohne Unterbrechung länger als 28 Tage in einem Kalenderjahr im Erhebungsgebiet auf, so ist sie für die darüber hinausgehende Zeit von der Zahlung des Beitrags befreit.
- (4) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung nach § 6 Abs. 1 Meldepflichtigen oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt Bad Arolsen zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kur- bzw. Tourismusbeitrags

- (1) Der Kur- bzw. Tourismusbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag und pro Person 2,00 €.
- (2) Für Kinder ab dem vollendeten 10. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr beträgt der Kur- bzw. Tourismusbeitrag 1,00 €.
- (3) Ab einem Grad der Behinderung von 70 ermäßigt sich der Kur- bzw. Tourismusbeitrag für Schwerbehinderte auf 1,00 €. Der Nachweis hierüber ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu erbringen.
- (4) Von ortsfremden Beitragspflichtigen, die Eigentümer oder Besitzer einer selbstgenutzten Wohneinheit sind, wird unabhängig von der Dauer oder Häufigkeit ihrer Aufenthalte während eines Kalenderjahres einmal im Kalenderjahr der Kur- bzw. Tourismusbeitrag für einen Aufenthalt von 28 Tagen erhoben.
- (5) In den vorgenannten Beträgen ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 5

Befreiung von der Beitragspflicht

- (1) Von der Pflicht zur Entrichtung des Kur- bzw. Tourismusbeitrages befreit sind
 - a) Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnung wohnenden Person unentgeltlich Aufnahme finden
 - b) Kinder bis zur Vollendung des neunten Lebensjahres
 - c) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 100 Prozent beträgt sowie deren amtlich anerkannte Begleitpersonen
 - d) das fünfte und jedes weitere Familienmitglied eines gemeinsamen Haushaltes, soweit es über kein eigenes Einkommen verfügt.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Beitrages sind von dem Befreiungsberechtigten nachzuweisen.
- (3) Von der Pflicht zur Entrichtung des Kurbeitrages bzw. Tourismusbeitrages werden bei Vorlage eines ärztlichen Attests Patienten für die Zeit, in der sie nicht in der Lage waren, die Tourismuseinrichtungen zu nutzen, auf Antrag befreit. Die abweichende Festsetzung des Kurbeitrags bzw. des Tourismusbeitrags nach § 163 AO i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 4 Lit. b) KAG ist möglich. Anträge sind schriftlich an die Stadt Bad Arolsen zu richten.
- (4) Der Magistrat kann in Einzelfällen Sondervereinbarungen über die Einziehung und Höhe des Kurbeitrages abschließen oder weitere Befreiungen erteilen, wenn dies das öffentliche Interesse der Stadt rechtfertigt.

§ 6

Aufzeichnungs- und Meldepflicht

- (1) Wer im Erhebungsgebiet gem. § 1 Abs. 4 Personen gegen Entgelt beherbergt (Meldepflichtiger), ist verpflichtet, jeden Ortsfremden unverzüglich zur Entrichtung des Kur- bzw. Tourismusbeitrages anzumelden. Diese Verpflichtung trifft auch die Inhaber von Kliniken, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Sanatorien, Kurheimen, Zeltplätzen, Campingparks und ähnlichen Einrichtungen sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer oder Wohnraum zur Verfügung stellen. Ist der Kur- bzw. Tourismusbeitrag im Preis für eine Gesellschaftsreise enthalten, so ist der Reiseunternehmer Meldepflichtiger.
- (2) Die Anmeldungen sind vom Meldepflichtigen schriftlich unter Verwendung eines von der Stadt Bad Arolsen vorgegebenen und zur Verfügung gestellten Beitragsformulars vorzunehmen.
- (3) Der Meldepflichtige nach Abs. 1 hat die mit den zwingend vorgeschriebenen Angaben vollständig ausgefüllten Meldefomulare zum Ende eines jeden Quartals der Stadt Bad Arolsen zuzuleiten.
- (4) Der Meldepflichtige hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Das Verzeichnis ist vier Jahre, beginnend mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht entstanden ist, aufzubewahren. Die Stadt Bad Arolsen ist berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätten anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift des meldepflichtigen Wohnungsgebers oder dessen Vertreter bestätigen zu lassen.

- (5) Die Erfüllung der Aufzeichnungs- und Meldepflicht soll auf elektronischem Wege erfolgen. Die Stadt Bad Arolsen stellt hierfür ein einheitliches Verfahren zur Verfügung.
- (6) Die ortsfremde Person ist verpflichtet, die gemäß Beitragsformular erforderlichen Auskünfte nämlich ihren Namen, ihre Anschrift, den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben. Für den Fall, dass sie Befreiung oder Ermäßigung im Sinne dieser Satzung in Anspruch nehmen will, hat sie zudem die Voraussetzungen nachzuweisen. Die melderechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 7

Kurkarte / Tourismuskarte

- (1) Jeder Beitragspflichtige erhält mit der Anmeldung nach § 6 eine Kurkarte bzw. eine Tourismuskarte. Diese berechtigt zur Inanspruchnahme der Kur-, Erholungs- und Tourismuseinrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen nach § 1 Abs. 3, soweit nicht ein besonderes Eintrittsgeld erhoben wird. Die Kur- bzw. die Tourismuskarte wird vom Meldepflichtigen nach § 6 Abs. 1 im Auftrag der Stadt Bad Arolsen ausgestellt. Die Stadt Bad Arolsen stellt den nach § 6 Abs. 1 Meldepflichtigen zu diesem Zweck entsprechende Vordrucke zur Verfügung. Die Kur- bzw. Tourismuskarte kann auch über ein von der Stadt vorgegebenes Verfahren digital übermittelt werden.
- (2) Die Kurkarte bzw. die Tourismuskarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und lautet auf den Namen des Beitragspflichtigen. Sie ist nicht übertragbar.
- (3) Die Kur- bzw. die Tourismuskarte ist auf Verlangen den Kontrollpersonen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung kann sie eingezogen werden.
- (4) Der Verlust einer ausgestellten Kur- oder Tourismuskarte ist unverzüglich bei der Stadt Bad Arolsen anzuzeigen.

§ 8

Einzug und Abführung des Kur- bzw. Tourismusbeitrages

- (1) Die nach § 6 Meldepflichtigen haben den Kur- bzw. Tourismusbeitrag von den beitragspflichtigen Personen einzuziehen und an die Stadt Bad Arolsen abzuführen. Der Kur- bzw. Tourismusbeitrag ist in der Beherbergungsrechnung gesondert auszuweisen. Die Meldepflichtigen haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung.
- (2) Die eingezogenen Kur- bzw. Tourismusbeiträge sind vom Meldepflichtigen jeweils bis zum 20. des auf das Ende eines Quartals folgenden Monats an die Stadt Bad Arolsen abzuführen.

§ 9

Mitwirkungspflicht und Verfahren der Beitragserhebung

- (1) Die nach § 6 Meldepflichtigen sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) KAG in Verbindung mit § 90 AO zur Mitwirkung verpflichtet.

- (2) Eine Schätzung der Beitragsbemessungsgrundlage ist unter der Voraussetzung des § 4 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b) KAG in Verbindung mit § 162 AO möglich.
- (3) Die Festsetzung des Kur- bzw. Tourismusbeitrages ergeht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b) KAG in Verbindung mit § 164 Abs. 1 AO.

§ 10

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. Seiner Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt.
 2. Die Angabe der nach § 6 Abs. 6 erforderlichen Angaben unterlässt.
 3. Den Kur- bzw. Tourismusbeitrag nicht nach § 8 abführt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach dieser Satzung kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 2.500,00 € geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Bad Arolsen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04. 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kur- und Fremdenverkehrsbeitragssatzung der Stadt Bad Arolsen vom 20.11.1990 in der Fassung ihrer letzten Änderung vom 27.11.2012 außer Kraft.

(Ausfertigungsvermerk)

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bad Arolsen, den 21.03.2025

Der Magistrat



Marko Lambion

Bürgermeister

Bereitgestellt auf www.bad-arolsen.de am: 21.03.2025